

07.12.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abg. Dr. Robert Orth

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1182 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 07.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Am 1. Januar 2013 wird das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Kraft treten. Es enthält umfassende Änderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO).

Im Zuge dieser bundesgesetzlichen Novelle wird bei dem Amtsgericht Hagen ein gemeinsames Vollstreckungsportal aller Länder eingerichtet. Dort wird jedem, der für bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke Angaben benötigt, die Möglichkeit eingeräumt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis zu nehmen. Es wird landesweites Internetregister ausgestaltet.

Die Gebührentatbestände für die Einsichtsmöglichkeiten in das Schuldnerverzeichnis sind seit dem 1. Januar 1995 nicht mehr geändert worden. Um eine Kostendeckung für das neue gemeinsame Vollstreckungsportal aller Länder zu erreichen, seien diese Gebührensätze anzupassen. In der Anlage 2 zu § 124 Abs. 2 Justizgesetz NRW sei eine Anpassung vorzunehmen, die zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rund 14 Mio. jährlich führen werde.

B Bericht

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 7. November 2012 vom Plenum einstimmig an den Rechtsausschuss - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. In seiner 7. Sitzung am 21. November 2012 befasste sich der federführende Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf.

Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß der Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags hatte nicht zu erfolgen, da wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berührt sind.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss fand am 7. Dezember 2012 statt.

C Beratung im beteiligten Ausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss befasste sich am 6. Dezember 2012 mit dem Gesetzentwurf. Einstimmig stimmte er dem Gesetzentwurf zu.

D Abstimmung

Zu der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuss am 7. Dezember 2012 wurden keine Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf - Drucksache 16/1182 - gestellt.

Der Ausschuss stimmte dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

Dr. Robert Orth
(Vorsitzender)